



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

An alle höheren Naturschutzbehörden
an alle unteren Naturschutzbehörden

z.K.
LfU, LGL
ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2024/20-2

Telefon +49 (89) 9214-2560
Katja Schuler

München
16.07.2024

Bekämpfung von Bisam

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bisam (*Ondatra zibethicus*) ist EU-rechtlich als invasive gebietsfremde Art eingestuft. Da er in Deutschland als weit verbreitete Art gilt, sind gem. Art. 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 wirksame Managementmaßnahmen vorzusehen. Das länderübergreifend abgestimmte Management- und Maßnahmenblatt ist abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/neobiota/invasive_arten/doc/bisam.pdf.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf wichtige rechtliche Regelungen, die bei der Bekämpfung von Bisams einschlägig sind, hinweisen:

Der Bisam ist artenschutzrechtlich nicht besonders geschützt. Er unterliegt allerdings dem allgemeinen Schutz nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach es verboten ist, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ein vernünftiger Grund liegt bei der Entnahme von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung stets vor.

1. Schießen mit einer Waffe durch Jagscheininhaber

Waffenrechtlich bedarf es **für Jagscheininhaber** bei der Tötung von Bisams **keiner gesonderten Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe**. Gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) ist der befugten Jagdausübung der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, gleichgestellt, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagscheininhaber vorsieht. Die Vorschrift greift laut StMI auch, wenn eine nach Artenschutz gerechtfertigte Entnahme im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt. Beim Abschuss des Bisams durch einen Jagscheininhaber kommt § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG demnach zur Anwendung. Einer zusätzlichen formellen Erlaubnis bedarf es nicht.

2. Zulassung von bestimmten Verfahren und Geräten

Nach § 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind darüber hinaus bestimmte Verfahren und Geräte bei der Bisambekämpfung grundsätzlich verboten (vgl. § 4 Abs. 1 BArtSchV).

Eine **Legalausnahme** für Bisams findet sich in § 4 Abs. 2 BArtSchV. Danach dürfen Bisams mit **Fallen** bekämpft werden, ausgenommen Käfigfallen mit Klappenschleusen (Reusenfallen), soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

Die höhere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV zulassen. In der Praxis wird dabei u. a. über Anträge auf **Verwendung von Nachtsichttechnik** bei der Bisambekämpfung zu entscheiden sein.

Grundsätzlich besteht für die Verwendung eines Nachtsicht-/Nachtzielgeräts ein waffenrechtliches Verbot nach § 2 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4.2 WaffG. Bei der Entnahme von Arten, die dem Naturschutzrecht unterliegen, greift jedoch **für Jagscheininhaber** die Ausnahmegesetzgebung des **§ 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG**, soweit der Abschuss des Tieres gem. § 13 Abs. 6 S. 2 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist. Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen bei einem Bisamabschuss durch einen Jagscheininhaber stets vor.

Sofern **Personen ohne Jagdschein** einen Abschuss durchführen, ist die Verwendung von Nachtsichtgeräten nur auf der Grundlage eines **behördlichen oder gerichtlichen Auftrags nach § 40 Abs. 2 WaffG** zulässig. Ein behördlicher Auftrag liegt nur dann vor, wenn der Staat sich von Amts wegen zu einem konkreten Abschuss entscheidet und eine Person damit beauftragt.

Für eine wirksame und zielgerichtete Bisambekämpfung bitten wir Sie, Ausnahmegenehmigungen bei Anträgen auf Verwendung von Nachtsichttechnik *im Regelfall* zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das Schreiben wird in das Infoportal Naturschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Elisabeth Rademacher
Ministerialrätin